

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Schwerte hilft e.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen

Schwerte hilft e.V.

– im folgenden "Verein" genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerte eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in Not, zunächst den Opfern der Flutkatastrophe in Südostasien sowie Opfern von sonstigen Naturkatastrophen, Seuchen, Kriegen und sonstigen schweren unverschuldeten Notlagen.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a. Entwicklung und Durchführung von eigenen Hilfeprojekten
- b. Finanzielle Unterstützung von Hilfeprojekten anderer als gemeinnützig anerkannter Organisationen
- c. Gewinnung und Schulung von Menschen zur Projektumsetzung
- d. Beschaffung und Verteilung von Hilfsgütern in Katastrophengebieten
- e. Durchführung von Werbemaßnahmen zur Erlangung von Spenden und sonstigen Zuwendungen für den Vereinszweck

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung im Sinne des § 51 AO.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte, die es im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks verwenden soll.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können einzelne Personen werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Gebiets-körperschaften, Gesamthandsgemeinschaften und sonstige Mehrheiten von Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden;
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem / der Schatzmeister/in;
4. dem / der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende, oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des Beirates für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, die die Durchführung des Satzungszwecks betreffen, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Zu diesem Zweck soll der Beirat für verschiedene Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsgruppen bilden, zu denen er außenstehende Personen und Nichtmitglieder hinzuziehen kann.

Von Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes zu verständigen. Sie haben das Recht, an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Gesamthandsgemeinschaften und sonstige Personengemeinschaften haben eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung stets beschlussfähig.

§ 9

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung kann durch einfachen Brief, E-Mail und Telefax erfolgen.

§ 10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 der Stadt Schwerte zu, die es zu mildtätigen (gemeinnützigen) Zwecken zu verwenden hat.

Schwerte, den 27. Juni 2005

Projektkriterien für die Förderung

Grundsatz: Hilfe zur Selbsthilfe

1.

Leicht akzeptierbar von

- Spendern und Sponsoren,
- Schwerter Bevölkerung

Die Vernünftigkeit und Sinnhaftigkeit des Projektes muss „auf der Hand“ liegen.

2.

Lokales Projekt, mit dem sich Schwerte identifizieren kann, also nicht Förderung an verschiedenen Stellen im Lande.

3.

Nachhaltige Wirkung.

4.

Sicherheit, dass das Projekt auf Dauer auf gesunden wirtschaftlichen Füßen steht, also überlebt.

5.

Integre und fachkompetente Partner der Kooperation und der späteren Trägerschaft (je nach Projekt) – Verlässliche Strukturen, Transparenz des Mitteleinsatzes.

6.

Keine Mehrfachförderung in dieser Lokalität, es sei denn, es handelt sich um ein Kooperationsprojekt gemeinsam mit anderen ausländischen Förderern.

Schwerte, 04.02.2005

Beschlossen vom Vorstand am 17.02.2005